

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn van Aerssen u. a. zur Frage der Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Dok. 1-188/80) sowie des Entschließungsantrags von Herrn De Gucht über Arbeitsförderungszone in Randgebieten, rückständigen Regionen und Problemgebieten (Dok. 1-290/82),

unter Hinweis auf frühere Entschließungen des Europäischen Parlaments, insbesondere die Entschließungen „zur Regionalpolitik der Gemeinschaft beiderseits der Binnengrenzen“¹⁾ sowie über „die Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterkraftverkehr an den Binnengrenzen“²⁾ und über „Standortfragen von Kernkraftwerken in Grenzgebieten“³⁾, über eine Wirtschafts- und Sozialpolitik zugunsten der Grenzarbeiter⁴⁾ und über den Grenzverkehr⁵⁾,

in Anerkennung der wertvollen Vorarbeiten des Europarates und seiner ihm beigeordneten Gremien, insbesondere der „Europäischen Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ sowie des Berichtes „Über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa“⁶⁾,

unter Hinweis auf die Artikel 2, 100 und 104 des EWG-Vertrages,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission betreffend die grenzüberschreitende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung⁷⁾,

1) ABl. C 293 vom 13. Dezember 1976

2) ABl. C 140 vom 5. Juni 1979

3) ABl. C 327 vom 15. Dezember 1980

4) ABl. C 149 vom 14. Juni 1982

5) ABl. C 13 vom 17. Januar 1983

6) CPL (15) 6 endg. vom 23. Mai 1980

7) ABl. L 321 vom 10. November 1981

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. 1-1404/83) —

1. stellt fest, daß die Grenzregionen der Gemeinschaft eine vergleichsweise weniger günstige wirtschaftliche Entwicklung genommen haben als die Zentralregionen. Obwohl sie im europäischen Rahmen häufig eine zentrale Lage haben, sind sie aus einzelstaatlicher Sicht Randgebiete;
2. stellt fest, daß es durch die Existenz der nationalen Grenzen in jedem Mitgliedstaat Gebiete gibt, die in ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung behindert sind, da sie sich an der Grenze eines nationalen Marktes befinden;
3. weist darauf hin, daß diese Behinderung zu einer strukturellen Benachteiligung dieser Regionen führt, wodurch die Probleme dieser Gebiete unter die allgemeine Strukturpolitik der Gemeinschaft fallen (Artikel 104 ff. EWG-Vertrag);
4. betont, daß alle Probleme mit einem grenzübergreifenden Charakter in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen;
5. stellt fest, daß die Grenzgebiete durch ihre einseitige Ausrichtung auf das Hinterland in der Regel benachteiligte Randregionen sind mit unzureichender Infrastrukturausstattung, unzureichender Verkehrsverbindung, vergleichsweise niedrigem Einkommen und einem häufig negativen Wanderungssaldo;
6. betont, daß die Grenzen der Gemeinschaft besonders in den Augen der Bürger in den Grenzgebieten ein Hemmnis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
7. unterstreicht, daß Umfang und Art der Probleme in den Grenzregionen Europas das exakte Spiegelbild des Zustandes der politischen Kooperations- bzw. Integrationsbereitschaft der Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft und der bisherigen Gemeinschaftspolitik sind;
8. betont, daß ein Teil der Probleme der Regionen an den Binnengrenzen verursacht wird durch unterschiedliche technische, administrative, wirtschaftliche, rechtliche, währungs- und steuerpolitische Vorschriften, die erst mit Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion abgebaut werden können. Dies bezieht sich u.a. auf die von den Bürgern als lästig empfundenen Grenzkontrollen, die unterschiedliche Besteuerung und sozialversicherungsrechtliche Stellung von Grenzgängern und ihre von Wechselkursveränderungen abhängige Einkommenshöhe;
9. ist der Ansicht, daß diese Zusammenarbeit auf der Ebene der Planung und Durchführung sich u.a. auf folgende Sachgebiete erstrecken sollte: Abstimmung der Regionalplanung und Raumordnungsplanung in den Grenzgebieten, Abstimmung auf regionaler und kommunaler Ebene über Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Katastrophen-, Feuer- und Seuchenschutz, Energie- und Wasserversorgung, Abwäs-

ser- und Müllbeseitigung, Verkehrsverbindungen, Bildungs-, Gesundheits- und Kulturpolitik, Tourismus etc.;

10. ist sich bewußt, daß in einigen Grenzregionen die Zusammenarbeit in diesen Bereichen bereits sehr weit fortgeschritten ist, in anderen Gebieten die Gesprächsbereitschaft erst entwickelt werden muß;
11. begrüßt alle bisherigen bilateralen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf diesem Gebiet und insbesondere die Tätigkeit der zwischenstaatlichen Raumordnungskommissionen;
12. begrüßt den Ratsbeschluß vom 11. Juni 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, ist jedoch der Ansicht, daß hierdurch nur ein Teilbereich der grenzübergreifenden Probleme einer Lösung nähergebracht wird;
13. unterstützt das vom Europarat ausgearbeitete „Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften“, das seit 1981 in Kraft ist und das bisher von 11 Ländern, davon 8 Mitgliedstaaten der EG, ratifiziert wurde. Der Rat wird aufgefordert, der Kommission ein Mandat zur Ratifizierung dieses Rahmenübereinkommens zu erteilen;
14. ist der Ansicht, daß die Regelung die Vielzahl der alltäglichen Probleme von Gemeinden zu beiden Seiten der Grenze nur begrenzt durch das Außenministerium der jeweiligen Länder gelöst werden muß und kann. Die Suche nach Problemlösungen zwischen direkt betroffenen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften und Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist in der Regel schneller, effektiver, realitätsbezogener und vor allem bürgernah;
15. stellt fest, daß die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Behörden bisher nicht genug rechtliche Möglichkeiten für die erforderliche verwaltungsrechtliche Koordination der in ihren Kompetenzbereich fallenden grenzübergreifenden Probleme haben;
16. fordert deshalb die Kommission auf, Vorschläge für eine Richtlinie zu erarbeiten, in der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die erforderlichen Vorkehrungen für den Austausch von Informationen zu treffen und für eine wechselseitige Konsultation über solche behördlichen Maßnahmen in Grenzgebieten zu sorgen, die eine unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf die Grenzgebiete der Nachbarländer haben;
17. ist der Ansicht, daß diese Phase der Vertiefung der Zusammenarbeit an den Grenzen begleitet sein muß von der Anwendung des „Rechts auf gleichen Zugang“, insbesondere zu Informationen, Kontroll- und Widerspruchsverfahren in bezug auf Maßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung;

18. unterstreicht, daß diese Richtlinie über eine wechselseitige Konsultationspflicht sich nicht allein auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu beiden Seiten der Grenze beziehen soll, sondern ebenso auf die für die Regionalplanung und Raumordnungsplanung zuständigen nationalen Institutionen, um auf diese Weise eine wirksame Koordinierung der regionalen Entwicklungsmaßnahmen in den Grenzgebieten zu gewährleisten;
19. fordert die Kommission auf, mit der beim Europarat eingerichteten „Forschungs- und Informationsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ zu kooperieren. Diese Forschungs- und Informationsstelle steht interessierten lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Grenzregionen beratend zur Seite;
20. ist der Ansicht, daß neben der angestrebten Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informelle Kontakte über die Grenze hinweg weiterhin eine entscheidende Bedeutung haben werden und fordert daher Parlamentarier und gewählte Vertreter aus den Grenzregionen auf, ihren Beitrag für eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu leisten;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und seine Begründung dem Rat, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.